

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Rad- und Wanderwege

Anpflanzungsgebot

- Für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Für Baumreihen
- Für großkronige Laubbäume
- Wandbegrünung

Erhaltungsgebot

- Für Bäume
- Für Baumreihen
- Für Obstweide

Nachrichtliche Übernahmen

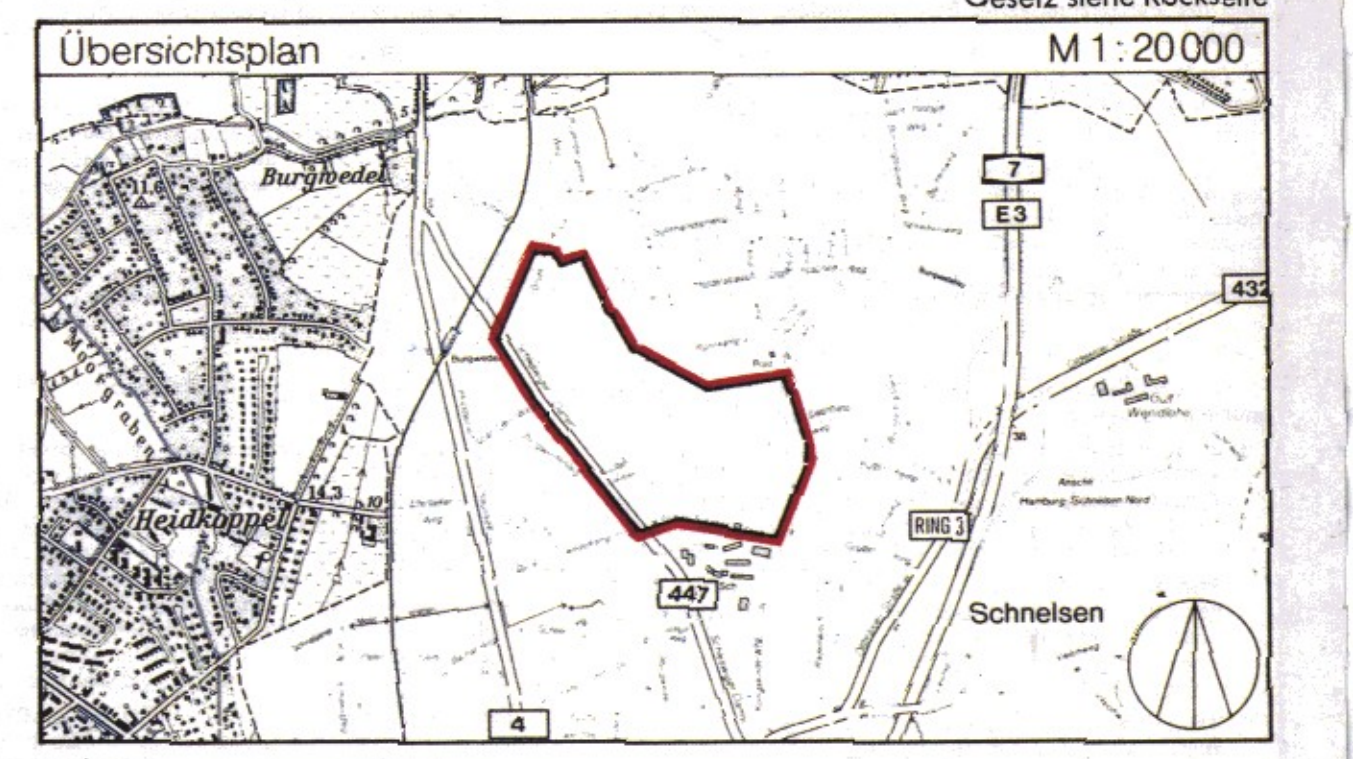
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Fläche für Stellplätze (St), Gemeinschaftsstellplätze (GSt), Garagen (Ga), Gemeinschaftsanstellplätze für Abfallbehälter (GA)
- Straßenverkehrsfläche
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche
- Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Grünfläche
- Schutzwall
- Sonstige Abgrenzung

Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude
- Nach § 9 Abs. 1 HBauO zu begrünende Fläche, soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
- Vorgesehener Entwässerungsgraben
- Vorgesehenes Gewässer
- Vorgesehene Röhrichtpflanzung
- Vorgesehener Regenlauf
- Aufgemessener Baumbestand

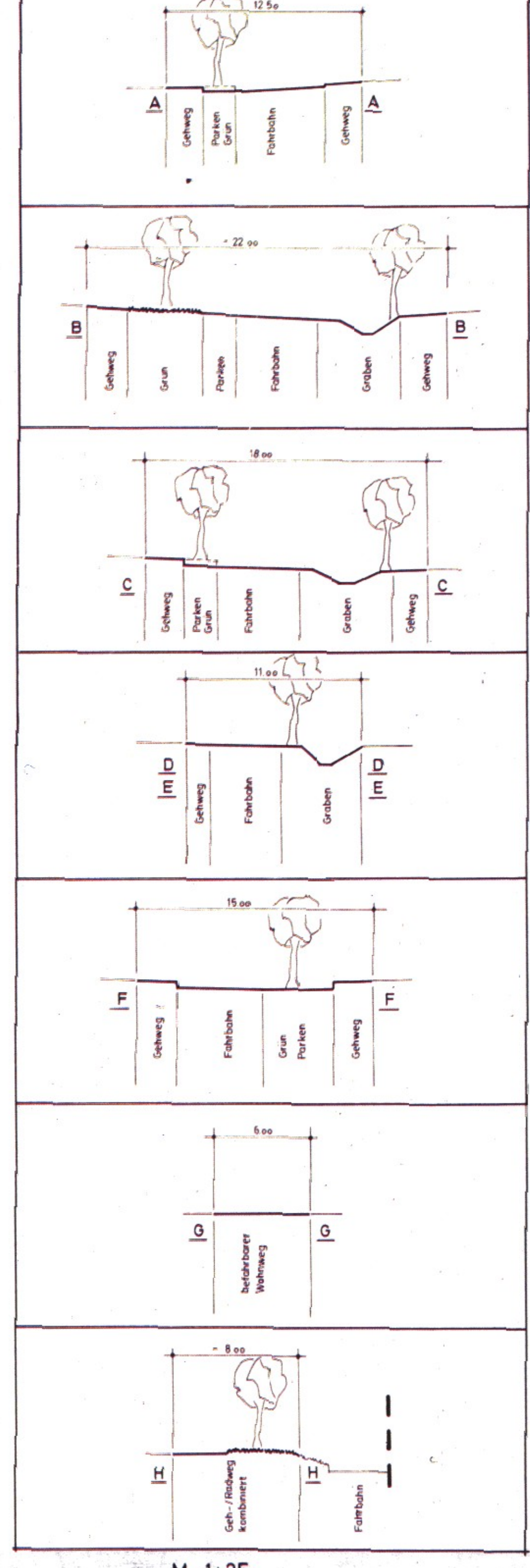
Hinweise

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch trifft der Bebauungsplan Schnelsen 14 Längemaße in Metern  
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom Juni 1988



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**Grünordnungsplan**  
 Schnelsen 14  
 Festsetzungskarte  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319

SCHNITZZEICHNUNGEN (NICHT BINDEND)



M 1:250



# Gesetz über den Grünordnungsplan Schnelsen 14

Vom 2. Mai 1991

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207)

## § 1

(1) Der Grünordnungsplan Schnelsen 14 für den Geltungsbereich Schleswiger Damm — Grothwisch — Nordgrenze des Flurstücks 6066 der Gemarkung Schnelsen — Burgwedelau Nebengraben — Königskinderweg — Anna-Susanna-Stieg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde und beim Bezirksamt Eimsbüttel während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## § 2

(1) Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

1. In Wohngebieten und auf Flächen für den Gemeinbedarf sind mindestens 20 vom Hundert der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Für je 200 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
2. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen auf Stellplatzanlagen sind großkronige Laubbäume zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.
3. Die Dächer von Garagen sowie die Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen.
4. Dachflächen von Gebäuden innerhalb der Gemeinbedarfs- und der Grünflächen, für die im Bebauungsplan eine Dachbegrünung vorgeschrieben ist, sind auf einem mindestens 0,2 m starken durchwurzelbaren Substrat flächendeckend zu begrünen.
5. Flächen auf Tiefgaragen sind, sofern sie außerhalb der Baukörper liegen, mit einer mindestens 0,5 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Soweit nach Nummer 1 Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
6. Eingeschossige Garagenanlagen mit Dachstellplätzen sind allseitig und im Dachbereich zu zwei Drittel mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Garagen sind um 1 m unter Geländeoberkante abzusenken.
7. Garagenwände sowie Gebäudewände, für die in der Festsetzungskarte eine Wandbegrünung vorgeschrieben ist,

sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

8. Die Bepflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Schutzanpflanzung auf dem Flurstück 241 ist so durchzuführen, daß ein Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie zwischen den Reihen von 1 m eingehalten wird. Es sind 10 vom Hundert Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 vom Hundert Sträucher zu pflanzen.
9. Für die in der Festsetzungskarte des Grünordnungsplanes sowie im Bebauungsplan festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Anzupflanzende Bäume, ausgenommen für Schutzanpflanzungen nach Nummer 8, müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
10. Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(2) Zur Sicherung des Wasserhaushaltes werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Der Ausbau der in der Festsetzungskarte dargestellten vorgesehenen Gewässer und die Umgestaltung des Burgwedelau Nebengrabens ist so vorzunehmen, daß durch unterschiedliche Böschungsneigungen der Gewässerränder, Aufweitungen des Gewässerquerschnitts mit Röhricht- und Sumpfbereichen, Staueinrichtungen als Voraussetzung für eine ganzjährige Wasserführung sowie vielfältige Bepflanzungen ein standortgerechtes, artenreiches Biotop entsteht sowie eine Rückhaltung und weitgehende Reinigung des Oberflächenwassers erreicht wird.
2. Fahr- und Gehwege auf privaten Grundstücksflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
3. Wege innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sind mit wassergebundener Decke herzustellen.

(3) Im Plangebiet werden folgende besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Baumreihen unzulässig.
2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
3. Auf der Obstwiese, für die in der Festsetzungskarte ein Erhaltungsgebot vorgeschrieben ist, ist ein hochstämmiger Obstbaumbestand zu erhalten. Bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Wiese ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen.